

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Unterkünfte für Obdachlose, Asylbewerber, Flüchtlinge und andere Personen

Aufgrund der §§ 10,11, 13,44, 55, 57 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017, jeweils in der zzt. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Lönningen in seiner Sitzung am 18.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

Soweit Personenbezeichnungen in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese auch für andere Geschlechter.

I. Teil : Benutzungssatzung

§ 1

Zweck und Rechtsnatur

(1) Die Stadt Lönningen betreibt für die Unterbringung von Obdachlosen, Asylbewerber, Flüchtlinge und andere Personen mit dringendem Wohnraumbedarf Unterkünfte in verschiedenen Gebäuden oder Gebäudeteilen als öffentliche Einrichtung.

(2) Diese Unterkünfte sind nicht für eine dauernde Wohnnutzung bestimmt, sondern dienen lediglich dazu, Personen, die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen bzw. für deren Unterbringung eine gesetzliche Verpflichtung der Stadt besteht, ein Obdach zu gewähren.

(3) Zurzeit unterhält die Stadt folgende Unterkünfte in Lönningen:

Zur Madlage 6 in Lönningen OT Steinrieden
Flüchtlingswohnheim Bunner Str. 17 A
Langenstraße 26
Blumenstraße 10
Alter Postweg 14
Haselünner Str. 44
Langenstraße 49

(4) Die Stadt kann, sofern ein dringendes Bedürfnis besteht, weitere Unterkünfte anmieten, errichten oder bestehende Unterkünfte schließen.

(5) Unterkünfte, die von Dritten zum Zweck der Unterbringung angemietet werden oder nach § 8 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der zzt. gültigen Fassung in Anspruch genommen werden oder der Stadt Lönningen zur Verfügung gestellt werden, gelten als Obdachlosenunterkünfte bzw. Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

(6) Solange die Unterkünfte dem Satzungszweck entsprechend genutzt werden, sind sie Teile der öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit ist die Satzung anzuwenden.

§ 2

Benutzungsverhältnis

(1) Durch die Aufnahme in eine Unterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet. Es beginnt mit der schriftlichen Einweisungsverfügung, in Eilfällen kann diese vorab auch mündlich erfolgen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Unterkunft, eine bestimmte Anzahl von Räumen oder einen bestimmten Unterkunftsstandard besteht nicht. Einzelpersonen gleichen Geschlechts können in eine gemeinsam zu nutzende Unterkunft bzw. Räume eingewiesen werden.

(3) Es ist nicht gestattet, eine Unterkunft oder einzelne Räume darin ohne Einweisungsverfügung zu beziehen. Die Einweisungsverfügung bestimmt und begrenzt das Benutzungsrecht.

(4) Die Stadt kann dem Benutzer jederzeit eine andere Unterkunft zuweisen.

§ 3

Benutzungsrecht

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den zugewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden. Eine gewerbliche Nutzung ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Stadt möglich.

(2) Tierhaltung und das Lagern von feuergefährlichen Gegenständen und Stoffen ist in den Unterkünften untersagt. Wird dieses Verbot nicht beachtet, ist die Stadt berechtigt, die Tiere bzw. feuergefährlichen Gegenstände und Stoffe auf Kosten des Benutzers zu entfernen bzw. entfernen zu lassen.

(3) Die Nutzer der Unterkünfte sind nicht berechtigt, andere Personen in die Unterkunft aufzunehmen.

(4) Die Nutzer sind verpflichtet, sich laufend um anderweitige Unterkünfte zu bemühen. Die Bemühungen sind auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen.

(5) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung der Stadt nicht vorgenommen werden. Ohne Zustimmung vorgenommene Veränderungen kann die Stadt auf Kosten des Nutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.

(6) Die Nutzer sind verpflichtet, die Stadt unverzüglich über Schäden am Äußeren und Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

§ 4

Nutzungseinschränkung

(1) Die Stadt kann jederzeit das Nutzungsrecht einschränken oder in sonstiger Weise Belegungsänderungen innerhalb der Unterkünfte vornehmen. Insbesondere kann jederzeit die Verlegung von einer Unterkunft in eine andere oder der Entzug einzelner Räume angeordnet und ggf. gegen den Willen des Nutzers durchgeführt werden, wenn

- a) dies zur besseren Auslastung der Belegungskapazitäten oder aus anderen organisatorischen Gründen notwendig ist,
- b) wiederholt Störungen anderer Nutzer oder Wohnungs- oder Grundstücksnachbarn erfolgt sind,
- c) eine Unterbelegung der Unterkunft eingetreten ist,
- d) die Räumung für Bau- oder Renovierungsarbeiten nötig wird,
- e) die Gebühren nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet werden,
- f) eine gewerbliche, nicht genehmigte Tätigkeit dadurch unterbunden werden kann,
- g) nach § 1 Abs. 3 bis 5 dieser Satzung in Anspruch genommene Räume für die Stadt Lönigen nicht mehr zur Verfügung stehen oder
- h) eine nachgewiesene angemessene Wohnung nicht angenommen wird. Angemessen ist eine Wohnung, die nach Größe, Ausstattung und Miete im Einzelfall zumutbar ist.

§ 5

Beendigung des Nutzungsverhältnisses

(1) Das Nutzungsrecht für eine zugewiesene Unterkunft endet außer durch Tod mit dem Eintreten einer der folgenden Voraussetzungen:

- a) Auszug des Nutzers oder Aufgabe der Nutzung
- b) Nichtbezug innerhalb von 7 Tagen nach Einweisung
- c) zweckentfremdete Nutzung (z.B. Abstellen des Hausrates)
- d) Nichtaufhalten in den zugewiesenen Räumen von länger als einen Monat (Krankenhausaufenthalt ausgenommen). Der Aufenthalt schließt regelmäßiges Nächtigen ein.
- e) Gleichzeitige Nutzung einer anderen Wohnung.
- f) schriftliche Verfügung der Stadt Lönigen

(2) Der Nutzer hat bei Beendigung des Nutzungsrechts die Unterkunft zu räumen und alle nicht zur Ausstattung gehörende Gegenstände unverzüglich zu entfernen. Kommt der Nutzer dieser Pflicht nicht nach oder ist sein Aufenthalt nicht bekannt, kann die Stadt die Unterkunft räumen, Gegenstände von Wert verwahren und in Türen neue Schlösser einbauen. Die Stadt haftet nicht für den Zustand der Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände.

Die Verpflichtung der Stadt zur Verwahrung von Gegenständen aus Unterkünften besteht grundsätzlich nur für den Zeitraum von vier Wochen. Danach können die Gegenstände der Verwertung im Sinne des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 14.11.2019, in der zzt. gültigen Fassung, zur Deckung von rückständigen Nutzungsgebühren bzw. Räumungs- oder Verwahrkosten zugeführt werden.

(3) Die entstehenden Kosten für die Räumung der Unterkunft, für nicht zurückgegebene Schlüssel, ausgewechselte Schlösser und die Verwahrung von Gegenständen sind vom Nutzer zu tragen. Sie werden durch Leistungsbescheid festgesetzt.

(4) Die Unterkunft ist besenrein und mit allen Schlüsseln an die Stadt zurückzugeben.

§ 6

Ordnung in der Unterkunft

(1) Die Nutzer sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Räume sowie die mitbenutzten Gemeinschaftseinrichtungen in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind die Räume in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind.

(2) Mit der Einweisungsverfügung werden dem Nutzer die der Stadt obliegenden ortsrechtlichen Verpflichtungen übertragen. Dies gilt insbesondere für die Streu- und Schneeräumpflicht sowie die allgemeinen Straßenreinigungspflichten. Die Übertragung ist in der Verfügung auszusprechen. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch die Verletzung der vorgenannten Pflichten entstehen.

(3) Die Nutzer sind verpflichtet, sämtliche Handlungen zu unterlassen, durch die gegen die Brandschutzbestimmungen der Nds. Bauordnung verstoßen wird und durch die ein Brand in den Unterkünften, den Gemeinschaftseinrichtungen sowie auf den dazugehörigen Freiflächen entstehen kann. In den Unterkünften, den Gemeinschaftseinrichtungen sowie auf den Freiflächen darf nicht mit offenem Feuer und Licht hantiert werden. Offene Feuerstellen sind verboten. Leicht brennbares Material darf weder in den Unterkünften noch in den Gemeinschaftseinrichtungen und auf den Freiflächen gelagert werden.

(4) Entstehen durch die Nichtbeachtung der Brandschutzbestimmungen und der allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen Schäden an und in der Unterkunft, den Gemeinschaftseinrichtungen sowie auf den dazugehörigen Freiflächen, so haben die Nutzer hierfür Ersatz zu leisten. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt hiervon unberührt.

(5) Eingebraachte Geräte haben sämtlichen technischen Bestimmungen zur Verhinderung von Unfällen und Bränden zu entsprechen. Diese müssen insbesondere gegen Überspannungen gesichert sein und das GS-Zeichen tragen. Bei Zuwiderhandlungen werden diese Geräte auf Kosten der Nutzer entfernt.

(6) Die Nutzer der Unterkünfte haben aufeinander Rücksicht zu nehmen und die Einrichtung einschließlich aller überlassenen Gegenstände sachgemäß zu behandeln. Den Anordnungen der Bediensteten der Stadt ist unbedingt Folge zu leisten. Die Nutzer haben sich um ein verträgliches Zusammenleben zu bemühen und die nachfolgenden Regeln zu beachten. Sie haben insbesondere auch als Erziehungsberechtigte ihre Kinder entsprechend auf diese Regeln hinzuweisen und zu beaufsichtigen. Gegenüber den Nachbarn haben die Nutzer Rücksicht zu nehmen und durch ihr Verhalten keinen Anlass zu Beschwerden zu geben.

(7) Diese Ordnung ist auch für Besucher bindend. Bei Verstößen gegen die Ordnung in den Unterkünften kann diesen Besuchern ein Hausverbot erteilt werden. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt hiervon ebenso unberührt wie Ansprüche auf Schadensersatz.

(8) Wer, ohne in eine Unterkunft eingewiesen worden zu sein, sich dort regelmäßig oder wiederholt aufhält, erhält Hausverbot für alle Unterkünfte. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt hiervon unberührt.

(9) Ruhestörungen in jeder Form sind im Interesse der Hausgemeinschaft zu vermeiden.

(10) Türschlüssel, insbesondere Wohnungsschlüssel, sind sorgfältig aufzubewahren und dürfen weder an Dritte weitergegeben werden, noch dürfen hiervon Nachschlüssel angefertigt werden.

(11) Die Unterkunft ist in sauberem Zustand zu halten und ausreichend zu lüften. Das Lüften im Winter darf nicht zu Frostschäden führen.

(12) Versorgungsleitungen, wie z.B. Gas- und Wasserleitungen und die dazugehörigen Ausstattungsgeräte, wie Zähler etc., sind sachgemäß zu behandeln. Bei Frost sind diese und sonstige frostgefährdete Anlagen in der Unterkunft und in den Gemeinschaftseinrichtungen von den Benutzern vor dem Einfrieren zu schützen.

(13) Hausmüll und Abfälle sonstiger Art sind entsprechend den in der Stadt Lönigen geltenden Bestimmungen zu beseitigen. Die Lagerung von Müll und Abfällen sonstiger Art in den Unterkünften, den Gemeinschaftseinrichtungen und auf den Grundstücken ist verboten. Defekte und/oder abgemeldete Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Fahrzeugteile, sowie nicht gebrauchsfähige Fahrräder, Kühlschränke, Waschmaschinen usw. dürfen weder auf dem Grundstück der Unterkunft noch in den Unterkünften sowie in den dazugehörigen Gemeinschaftseinrichtungen abgestellt und gelagert werden. Diese Gegenstände sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen durch die Benutzer und auf deren Kosten zu entsorgen. Kommt der Besitzer dieser Gegenstände seiner Pflicht zur Entsorgung nicht nach, ist die Stadt berechtigt, diese Gegenstände auf Kosten des Nutzers entfernen und sofort entsorgen zu lassen. Bei Abholung von Sperrmüll sind nur solche Gegenstände an die Straße zu stellen, die in den Sperrmüll gehören. Verunreinigungen nach Abholung des Sperrmülls sind von den Benutzern zu entfernen.

(14) Brennmaterial wie Kohle und Holz darf nicht in der Unterkunft gelagert oder zerkleinert werden, sondern an besonders bezeichneten Stellen auf dem Grundstück der Unterkunft. In den zugewiesenen Räumen darf Brennmaterial nur in kleinen Mengen aufbewahrt werden, soweit dies für den durchschnittlichen täglichen Bedarf erforderlich ist.

(15) Die Verpflichtungen sind von dem jeweiligen Nutzer zu erfüllen. Werden eine Unterkunft oder sonstige Einrichtungen gemeinschaftlich genutzt, so sind alle Nutzer als Gesamtschuldner verantwortlich.

§ 7

Zutrittsrecht

(1) Das Hausrecht in den Unterkünften wird durch die Stadt ausgeübt, vertreten durch Bedienstete der Stadt. Den Anweisungen dieser Bediensteten ist Folge zu leisten.

(2) Die Nutzer der Unterkünfte sind verpflichtet, Bediensteten der Stadt oder von ihr beauftragten Dritten jederzeit Zutritt zur Unterkunft und den Gemeinschaftseinrichtungen zu gewähren. Dies gilt insbesondere zur Kontrolle der Belegung sowie des Zustandes der Unterkünfte und der Gemeinschaftseinrichtungen, zur Ausführung von Reparaturen und Instandsetzungen und zur Ermittlung von verbrauchsabhängigen Kosten.

§ 8

Haftung für Schäden

(1) Die Nutzer haften für alle Schäden, die in den überlassenen Räumen und in den einzelnen oder gemeinschaftlich benutzten Einrichtungen durch eigene Handlung oder Unterlassung, durch die in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Gäste verursacht werden. Die Benutzer haben zu beweisen, dass ein Verschulden nicht vorgelegen hat.

(2) Die Haftung Dritter wird hier nicht berührt. Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Unterkünfte, den in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder ihren Gästen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Löningen nicht.

(3) Forderungen aufgrund der Haftung gemäß Absatz 1 werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Leistungsbescheid beigetrieben.

(4) Schäden an der zugewiesenen Unterkunft (innen und außen) oder am Zubehör sind der Stadt Löningen vom Nutzer unverzüglich mitzuteilen.

II. Teil: Gebührensatzung

§ 9

Gebührenpflicht

(1) Die Nutzung der Unterkünfte ist gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht beginnt mit der Einweisung in die Unterkunft. Die Gebühren werden durch einen Bescheid festgesetzt. Die Gebührenpflicht endet mit dem Auszug und der vollständigen Räumung sowie der Schlüsselrückgabe der zugewiesenen Unterkunft.

(2) Die Gebühr deckt sämtliche Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung der Unterkunft. Eine Abrechnung für der verbrauchsabhängigen Kosten, wie z.B. Gas und Strom, erfolgt nicht.

(3) Gebührenpflichtig ist derjenige, den die Stadt durch Verfügung in eine Unterkunft eingewiesen hat. Als Gesamtschuldner haften Personen, die als Lebensgemeinschaft eine Unterkunft benutzen, sowie Ehegatten und volljährige Familienangehörige, die im Familienverband leben.

§ 10

Bemessung / Gebührenberechnung

(1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist ein Platz pro Tag.

(2) In der Unterkunft in Steinrieden, Zur Madlage 6 beträgt die Gebühr für einen Platz

- a) im Einzelzimmer 9,00 Euro pro Tag
- b) im Doppelzimmer 8,00 Euro pro Tag

(3) Werden von der Stadt sonstige Unterkünfte oder bewegliche Unterkünfte (z.B. Wohnwagen, Wohncontainer) für die Unterbringung von Personen angemietet, in Anspruch genommen oder ihr zur Verfügung gestellt, so erfolgt eine Gebührenfestsetzung auf der Grundlage der betriebswirtschaftlich festgestellten Kosten für die jeweilige Unterkunft auf den Einzelfall bezogen.

Bei der Gebührenfestsetzung für die Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen (Flüchtlingswohnheim und dezentrale Wohnungen) wird der Richtwert des Landkreises Cloppenburg für die Berücksichtigung von Unterkunftskosten im Rahmen der Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG zu Grunde gelegt. Der Richtwert ist abhängig von der Wohnungsgröße und der Bewohnerzahl.

§ 11

Härtefallregelung

Von der Gebührenerhebung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit sie nach der Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund von Interessen der Stadt Lönigen gerechtfertigt ist.

§ 12

Gebührentrichtung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr ist monatlich zu zahlen und ist spätestens am 3. Tag des Folgemonats für den jeweiligen Vormonat fällig.
- (2) Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet den Nutzer nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr zu entrichten.
- (3) Die Gebühr wird Tag genau und mit höchstens 30 Tagen im Monat berechnet.
- (4) Die festgesetzten Gebühren sind öffentliche Abgaben nach § 1 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz und unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften

III. Teil: Schlussbestimmungen

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Absatz 5 des NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 Absatz 1 und 3 ohne vorherige Einweisung eine Obdachlosenunterkunft bezieht oder sie nach Aufforderung nicht verlässt.
 - b) den mit dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt,
 - c) die nach dieser Satzung geltenden Vorschriften nicht einhält.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro entsprechend § 10 Abs. 5 NKomVG geahndet werden.

§ 14

Anwendung des NPOG

Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können nach § 64 in Verbindung mit den §§ 65, 66, 67 und 69 des NPOG in der jeweils geltenden Fassung ein Zwangsgeld, eine Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang angeordnet und festgesetzt werden.

§ 15

Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Unterkünfte für Obdachlose, Asylbewerber, Flüchtlinge und andere Personen tritt am 01.06.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Unterkünften für Personen, zu deren Unterbringung die Stadt Löningen gesetzlich verpflichtet ist“ vom 21.02.2006 außer Kraft.

Löningen, den 18.05.2022

Stadt Löningen
Der Bürgermeister